

Inhalt:

- ◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Amerikanische Faulbrut der Bienen in Bienenständen in der Gemeinde Geretsried
- ◆ Jagdrecht; Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern
- ◆ Sitzung des Umweltausschusses am 25.11.2013 - Tagesordnung
- ◆ Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 26.11.2013 - Tagesordnung
- ◆ Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Investitionskosten ambulanter Pflegedienste - gültig ab 01.04.2013
- ◆ Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Investitionskosten der teilstationären und Kurzzeitpflege - Einrichtungen - gültig ab 01.04.2013
- ◆ Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Investitionskosten der Einrichtungen - gültig ab 01.04.2013
- ◆ Entgeltliste Tierische Nebenprodukte der Kat. I und Kat. II

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Amerikanische Faulbrut der Bienen in Bienenständen in der Gemeinde Geretsried**

Nach Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 8 und 9 Bienenseuchen-Verordnung und abschließender Überprüfung in den bestehenden Faulbrutsperrbezirken in der Gemeinde Geretsried ist die Amerikanische Faulbrut gem. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung in den betroffenen Bienenständen erloschen.

Die Sperrbezirke, angeordnet mit amtlichen Bekanntmachungen vom 17.06.2013 (Kreislinie, beginnend am Nordende von Achmühle, westlich B11A Höhe Parkplatz, nördlich Gewerbegebiet Wolfratshausen Höhe Möbel Mahler, östlich Beginn Gewerbegebiet Gelting bis südlich Kreisstr. TÖL 22, Abzweigung Alleebüchelweg) und die jeweiligen Erweiterungen (angeordnet mit amtlicher Bekanntmachung vom 24.06.13, 04.07.13 und 27.08.13 – s. Amtsblatt 10. Ausgabe vom 04.07.13 und 13. Ausgabe vom 27.08.13) werden hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen und des Sperrbezirks stützt sich auf § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Dr. Unterholzner, VOR

**Jagdrecht;
Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern**

Die Bayerischen Staatsforsten AöR haben mit Schreiben vom 18.10.2013 beantragt, im Anschluss an die bis zum 14.12.2013 geltende **Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern** vom 9. Dezember 2008 (RABl OB S. 192 ff.) eine inhaltlich unveränderte Verordnung mit

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

angepasstem Geltungsbereich zu erlassen. Die neue Verordnung soll nach Möglichkeit zum 15.12.2013 in Kraft treten und wieder fünf Jahre gelten.

Der **Verordnungsentwurf und die Karten** mit den Sanierungsgebieten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Maßstab 1:25.000) **liegen derzeit bis 22. November 2013** im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, 1. Stock, vor Zimmer 2.076, untere Jagdbehörde, zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes **öffentlich aus**.

Fachliche Fragen zur Lage und Ausdehnung der Sanierungsflächen können an den Forstbetrieb Bad Tölz und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wolfratshausen gerichtet werden.

Einwendungen können **bis spätestens 29. November 2013** direkt an die Regierung von Oberbayern, höhere Jagdbehörde, Maximilianstraße 39, 80538 München, gerichtet oder beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Jagdbehörde, abgegeben werden.

17. Sitzung des Umweltausschusses
am Montag den **25.11.2013** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen;
Präsentation des Konzepts durch B.A.U.M. Consult GmbH
- 2 Energiewende Oberland / EWO Energiekompetenzzentrum Energie EKO e. V.
- 3 Entwurf Haushaltsplan 2014 - Einzelplan 3, Unterabschnitt 3600
Moorrenaturierung
- 4 Entwurf Haushaltsplan 2014; Epl. 7 - UA 7920 ÖPNV
- 5 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

20. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Dienstag den **26.11.2013** um **14:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Kurzinfos zur Entwicklung der Ausgaben der Heimerziehung in der sozialraumorientierten Jugendhilfe
- 2 Mobiler Fachdienst (MFD) für Kindertagesstätten durch die Klinik Hochried
- 3 Anpassungen der Richtlinien des Landkreises für die Vollzeit- und Bereitschaftspflege nach dem SGB VIII;
Neue Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages
- 4 Fallunabhängiges Arbeiten in der Jugendhilfe (FuA) im Rahmen der Sozialraumorientierung
- 5 Haushaltsentwurf 2014
- 5.1 Erweiterung der Leistungsangebote der Erziehungsberatungsstelle
- 5.2 Budget für das SG 52
Budget und Produkte für das Amt für Jugend und Familie, Haushaltsjahr 2014
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Förderrichtlinie
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für die Investitionskosten ambulanter Pflegedienste
gültig ab 01.04.2013**

(nach Art. 74 Abs. 1 AGSG und der Ausführungsverordnung zum SGB XI-AV-)

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011, sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

1. Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

Förderfähig sind nur die Pflegedienste, die in der jeweils gültigen Fassung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen als **bedarfsnotwendig** eingestuft sind.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

Der Pflegedienst arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Er nimmt an Treffen teil, die durch das Landratsamt initiiert werden.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1. Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1.1. Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI **zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung** aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).

Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutskennzeichen (IK-Nr.) nach.

2.1.2. Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen. Die Dienste haben in der letzten Qualitätsprüfung des MDK in den Prüfbereichen „Pflegerische Leistungen“ bzw. „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ jeweils eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser erhalten.

2.1.3. Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).

2.1.4. Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 S. 1 AVSG).

2.1.5. Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 S. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

2.1.6. Die Dienste müssen wenigstens **seit einem Jahr** (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

2.1.7. Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt bis zu **1.000 €** je rechnerische Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

Der Landkreis behält sich eine Änderung der Förderpauschale vor.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, in Stand zu halten oder in Stand zu setzen. **Ausgenommen** sind Verbrauchsgüter (z.B. Pflegehilfsmittel, Energiekosten, Kraftstoffkosten für PKW), die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).
- c) **Falls eine flächendeckende Versorgung des Landkreises (Versorgung von über 65 % der Landkreisgemeinden) des ambulanten Dienstes erfolgt, wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 5 Cent pro gefahrenen Kilometer vergütet, jedoch nur 65 % der gefahrenen Kilometer).**

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt grundsätzlich ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Prüfungsmöglichkeit nach Nr. 7 bleibt unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind anteilig zurückzuzahlen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich **auf Antrag**, unter Verwendung der Formulare des Landkreises, **rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr** gewährt.

5.1. Der Antrag und die Personalstandsangaben sind **bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres** beim Landkreis - Sozialhilfverwaltung – einzureichen.

5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten.

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg, bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.*)¹

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

¹ Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0)

Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur in Teilzeit Beschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu „Vollbeschäftigten“ umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeit Beschäftigte. Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

Honorarkräfte bleiben unberücksichtigt

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von **1640** Stunden auszugehen.

AbsolventInnen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Bundesfreiwilligendienstleistende werden mit **0,4**, AnerkennungspraktikantInnen mit **0,75** angerechnet. Die sonstigen PraktikantInnen und ehrenamtlichen Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2. Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, sind unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) darzulegen.

5.3. Zu Unrecht erhaltene Förderpauschalen sind zurückzuzahlen.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (Vgl. Ziff. 5.2.1.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen MitarbeiterInnen, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an dem vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Förderrichtlinie
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für die Investitionskosten der teilstationären
und Kurzzeitpflege-Einrichtungen
gültig ab 01.04.2013**

(nach Art. 74 Abs. 1 AGSG und der Ausführungsverordnung zum SGB XI-AV-)

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011, sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz zur Entlastung pflegender Angehöriger aufzubauen und stationäre Aufenthalte zu vermindern.
- 1.2 In den Pflegeeinrichtungen sollen - speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der teilstationären Altenhilfe sowie der Kurzzeitpflege entsprechende bauliche und pflegerische Konzeption - die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern ihnen vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbstständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrecht zu erhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben.

Als Planungshilfen dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen und staatlichen Bewilligungsstellen.

- 1.3 Die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten von bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen und bedarfsgerechten Einrichtungen der Kurzzeitpflege hat sich kostensenkend auf die Pflegesätze dieser Einrichtungen auszuwirken.

2. Art der Förderung

- 2.1 Bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen sowie von Kurzzeitpflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen sowie durch alleinige Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).

Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung vorhandenen Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.2 in Frage kommt.

- 2.2 Modernisierungsmaßnahmen², die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert.

²Modernisierungsmaßnahmen sind z.B. - Baumaßnahmen zur Gewinnung von Einzelzimmern, - Verbesserung der sanitären Anlagen, - Einbau und Verbesserung von Personen- und Speiseaufzügen, - Verbesserung der Heizungsanlagen, Schaffung von behinderten- wie altengerechten Zugängen und Verkehrsflächen. Eine Schaffung von neuen Pflegeplätzen ist damit nicht verbunden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus (Kurzzeit- und Nachtpflegeeinrichtung: 9.000 € je Platz; Tagespflegeeinrichtung: 4.000 € je Platz) nicht übersteigen (§ 70 Abs. 2 S. 2 AVGS).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die rechtsfähigen Träger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

4.1 Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

4.1.1 Förderfähig sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung der Bedarfsplanung des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen als bedarfsgerecht eingestuft sind.

Die Landkreisverwaltung ist im Sinne einer möglichst raschen Bedarfsdeckung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ermächtigt, die Plätze einer in den Bedarf mit einbezogenen Planung, deren Realisierung nicht absehbar ist, auf ein den Vorgaben der Bedarfsplanung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes entsprechendes konkreteres Vorhaben zu verteilen.

4.1.2 Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistung nach dem SGB XI aufgrund des Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegeentgeltvereinbarung i.S.d. § 75 SGB XI und weist dies nach.

4.1.3 Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu; sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 113 SGB XI“.

4.1.4 Die Pflegeeinrichtung führt Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch.

4.1.5 Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Sie nimmt an den durch das Landratsamt initiierten Treffen teil.

4.1.6 Die Pflegeeinrichtung erfüllt die von den Sicherheitsbehörden jeweils konkret geforderten Maßnahmen des Brandschutzes. Schwerwiegende Verstöße gegen Brandschutzauflagen können eine Rückforderung der Fördermittel nach sich ziehen (siehe Ziffer 11).

4.1.7 Die Einrichtung muss auch für gerontopsychiatrisch erkrankte Senioren geeignet sein und legt die Betreuung dieses Personenkreises in ihrem Konzept schlüssig dar.

4.1.8 Der Einrichtungsträger hat eine Stellungnahme der FQA und der Fachstelle für Seniorenplanung einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Förderziele nach Ziffer 1 und der Qualität der Einrichtung (siehe Anlage) beinhaltet.

4.1.9 Bei Neubauten hängt die Förderung von dem Erhalt der Baugenehmigung ab.

4.1.10 Über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe wird auf der Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Bedarfsfeststellungen und der in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien entschieden.

4.2 Formelle Voraussetzungen

4.2.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch nicht begonnen worden sein.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Gesamt-finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht es aus, dass diese Förderung schriftlich in Aussicht gestellt wurde.
- 4.2.3 Die kommunalen Bewilligungsstellen sind rechtzeitig bei den Planungen einzuschalten und während der Bauphase fachlich zu beteiligen.
- 4.3 Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen
- 4.3.1 Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Vor Auszahlung der ersten Förderrate ist die entsprechende bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
- 4.3.2 Die Pflegeeinrichtung hat eine den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der teilstationären Altenhilfe sowie der Kurzzeitpflege entsprechende Pflegekonzeption nachzuweisen.
- 4.3.3 Es werden nur Plätze gefördert, die ausschließlich und dauerhaft für Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung gestellt werden.

5. Höhe der Förderung

5.1 Die Investitionskostenförderung des Landkreises beträgt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel,

5.1.1 für Tagespflegeeinrichtungen

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Neubau jeweils bis zu | 10.000 € |
| b) bei Umbaumaßnahme jeweils bis zu | 4.000 € |
| c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jew. | 1.200 € |

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird.

5.1.2 für Nachtpflegeeinrichtungen

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Neubau jeweils bis zu | 10.000 € |
| b) bei Umbaumaßnahme jeweils bis zu | 9.000 € |
| c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung
jeweils | 2.000 € |

5.1.3 für Einrichtungen der Kurzzeitpflege

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Neubau jeweils bis zu | 15.000 € |
| b) bei Umbaumaßnahme jeweils bis zu | 9.000 € |
| c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung
jeweils | 2.000 € |

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird.

Bei der Förderung von Neubau und Umbaumaßnahmen sind die Kosten für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung enthalten. Im Übrigen sind mit dieser Festbetragsförderung alle förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG abgegolten.

5.2. Bei Modernisierungsmaßnahmen beträgt die Investitionskostenförderung des Landkreises, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel,

- | | |
|---|----------------|
| a) für teilstationäre Einrichtungen jeweils bis zu | 25 v.H. |
|---|----------------|

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

b) für Einrichtungen der Kurzzeitpflege jeweils **bis zu 25 v.H.**
der betriebsnotwendigen förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG.

- 5.3 Sofern die unter Nr. 5.1 und 5.2 genannten Förderpauschalen **25 %** der förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG übersteigen, werden die Pauschalbeträge entsprechend auf **25 %** vermindert.
- 5.4 **Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.**
- 5.5 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Qualität der Maßnahme. Diese wird anhand der Anlage „Qualitätskriterien“ sowie des Rahmenkonzeptes „Dementenversorgung“ unter Berücksichtigung von Art der Einrichtung, Struktur der Bewohner und deren Bedürfnissen sowie baulichen Voraussetzungen beurteilt.

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck „LAP“ (Antrag auf Bewilligungsverfahren für Heime im Landesplan für Altenhilfe).
- 6.2.1 Fristwahrende Anträge auf Investitionskostenförderung sind **bis spätestens 31. März jeden Jahres** beim Landkreis einzureichen. Eine Förderung ist frühestens im darauf folgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 6.2.2 Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepläne, der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung sowie eine Betriebskostenkalkulation beizugeben. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen. Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis unaufgefordert mitzuteilen.

Die kompletten Unterlagen müssen bis zum 1. Juni des Antragsjahres dem Landkreis vorgelegt werden, anderenfalls wird der Antrag auf das Förderverfahren abgelehnt.

- 6.3 Übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen (nach Maßgabe von Ziffer 9.1).
- 6.4 Liegen mehrere frist- und bedarfsgerechte Anträge vor, die insgesamt den Bedarf übersteigen, werden die Fördermittel gemäß folgender Rangfolge auf die Antragsteller verteilt:
1. Vorhaben, die dem Bedarf in der jeweiligen Versorgungsregion entsprechen
 2. Vorhaben, die der Erreichung einer besseren Qualität dienen
 3. Vorhaben, die der Verbesserung des Brandschutzes dienen

Vorhaben, die gemessen an den Kriterien 1 - 3 gleichrangig sind werden zu gleichen Teilen gefördert, d.h. bezogen auf den Gesamt- oder Restbedarf wird die jeweils gleiche Anzahl von Pflegeplätzen gefördert.

- 6.5 Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichen Bescheids.

7. Zweckbindung

- 7.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 7.2 Die Förderung erfolgt ausschließlich für bedarfsgerechte Plätze i. S. des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Die geförderten Plätze stehen vorrangig für LandkreisbürgerInnen zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 7.3 Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist, soweit keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, kann ein zeitanteiliger Betrag zurückgefordert werden.

8. Form der Förderung

- 8.1 Die Investitionskostenförderung an Gemeinden als Zuwendungsempfänger erfolgt in Form eines Zuschusses, an alle übrigen in Form eines Darlehens.
- 8.2 Soweit die Förderung darlehensweise erfolgt, gilt Folgendes: Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Belegungsbindung (siehe Ziffer 7) wird es erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der zeitanteilige Rückforderungsanspruch des Landkreises wie unter Ziffer 9 festgelegt, auf Kosten des Darlehensnehmers zu sichern.
- 8.3 Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1 Bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden die Mittel vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises (siehe Ziffer 6.4) in folgenden Raten ausbezahlt:
- 35 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke, bei Umbau und Modernisierung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten.
 - 55 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes.
 - 10 v.H. frühestens nach der Bezugsfertigkeit und der Vorlage der Schlussbestätigung, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss eine Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der Plätze sichergestellt werden kann, vorliegen.

Alternativ ist vor Auszahlung der ersten Rate eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über die Gesamthöhe des Darlehens bzw. vor der Auszahlung der jeweiligen Raten eine entsprechende Bankbürgschaft in Höhe der jeweiligen Rate vorzulegen.

- 9.2 Für die übrigen Förderbereiche erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- 9.3 Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Bei Neu- und Umbaumaßnahmen genügt eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden (Schlussbestätigung).
- 10.2 Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

11. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet oder die Fördervoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung von Qualitätskriterien nicht beachtet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Mitteilungspflicht

Änderungen, die sich auf die Förderung auswirken (insbesondere Nutzungsänderung, Änderung der Platzzahlen, Träger- bzw. Betreiberwechsel), sind dem Landkreis – Sozialhilfeverwaltung – unaufgefordert mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Anlage zu Richtlinien für die Förderung von teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen: Qualitätskriterien

Dies sind u.a.

- > Einhaltung der baulichen Mindestanforderungen des AVPfleWoqGs, insbesondere der DIN 18040

Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen:

- > 100% Einzelzimmerquote mit Nasszelle (Toilette, Dusche, Handwaschbecken) im Sinne des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA, 5. Generation) oder in Wohngruppen im Sinne des KDA (4. Generation)
- > Türbreiten von 1,20m
- > 1 Pflegestützpunkt je Stockwerk, zentral
- > Angebot an beschützenden Bewegungsflächen auch im Freien, für Menschen mit demenzieller Erkrankung geeignet

Für Tagespflegeeinrichtungen:

- > Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA)
- > Türbreiten von 1,20 m
- > Tagespflegegruppen in überschaubarer Größe
- > Angebot an beschützenden Bewegungsflächen auch im Freien, für Menschen mit demenzieller Erkrankung geeignet

Qualitätskriterien des Pflege- und Betreuungskonzeptes

- > Betreuungs- und Pflegeangebote die den Bedürfnissen der Gäste entsprechen
- > Aktivierendes Milieu und aktivierende Pflege
- > Tagesstrukturierende Maßnahmen
- > Therapieangebote intern/extern
- > Räumlichkeiten für Therapie und Aktivierungsmaßnahmen

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- > Gästeorientierte Arbeits- bzw. Öffnungszeiten
- > Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb einer Tagespflegeeinrichtung für Besucher der Tagespflege
- > Kooperation mit ambulanten Diensten
- > Beratung und Unterstützung der Angehörigen
- > Qualitätssicherungssysteme intern/extern

**Förderrichtlinie
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für die Investitionskosten der vollstationären Einrichtungen
gültig ab 01.04.2013**

(nach Art. 74 Abs. 1 AGSG und der Ausführungsverordnung zum SGB XI-AV-)

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011, sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012 und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

1. Ziel der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, für die BürgerInnen des Landkreises Bad Tölz -Wolfratshausen ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Versorgungsangebot mit vollstationären Pflegeeinrichtungen weiter auszubauen sowie bereits vorhandene und bewährte bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zu stützen und zu stärken.

1.2 In den Pflegeeinrichtungen sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der vollstationären Altenhilfe entsprechende bauliche und pflegerische Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern ihnen vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrecht zu erhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben.

Als Planungshilfen dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen und staatlichen Bewilligungsstellen.

1.3 Die Förderung muss sich kostensenkend auf die von den Bewohnern zu zahlenden Investitionskosten auswirken. Sie müssen unterhalb der vom Bezirk Oberbayern festgelegten Investitionskostenpauschale bei Neubauten liegen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

2. Art der Förderung

- 2.1 Bei Schaffung von vollstationären Pflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).

Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn bedarfsgerechte Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung vorhandenen Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.2 in Frage kommt.

- 2.2 Modernisierungsmaßnahmen³, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilsfinanzierung gefördert.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus (51.200 €/je Platz) nicht übersteigen. (§ 70 Abs. 2 S. 2 AVSG)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die rechtsfähigen Träger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

4.1 Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

- 4.1.1 Förderfähig sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen als bedarfsgerecht eingestuft sind.

Die Landkreisverwaltung ist im Sinne einer möglichst raschen Bedarfsdeckung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ermächtigt, die Plätze einer in den Bedarf mit einbezogenen Planung, deren Realisierung nicht absehbar ist, auf ein den Vorgaben des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes entsprechendes konkreteres Vorhaben zu verteilen.

- 4.1.2 Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistung nach dem SGB XI aufgrund des Bestandschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegeentgeltvereinbarung i.S.d. § 75 SGB XI und weist dies nach.

- 4.1.3 Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu; sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege.“ Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der letzten Qualitätsprüfung des MDK mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

- 4.1.4 Die Pflegeeinrichtung führt Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl gemäß der §§ 11 - 17 Teil 2 des AVPfleWoqG durch.

- 4.1.5 Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Sie nimmt an durch das Landratsamt initiierten Treffen teil.

³Modernisierungsmaßnahmen sind z.B.: - Baumaßnahmen zur Gewinnung von Einzelzimmern, - Verbesserung der sanitären Anlagen, - Einbau und Verbesserung von Personen- und Speiseaufzügen, - Verbesserung der Heizungsanlagen, - Schaffung von behinderten- wie altengerechten Zugängen und Verkehrsflächen. Eine Schaffung von neuen Pflegeplätzen ist damit nicht verbunden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 4.1.6 Die Pflegeeinrichtung erfüllt die von den Sicherheitsbehörden jeweils konkret geforderten Maßnahmen des Brandschutzes. Schwerwiegende Verstöße gegen Brandschutzaufgaben können eine Rückforderung der Fördermittel nach sich ziehen (siehe Ziffer 11).
- 4.1.7 Die Einrichtung muss auch für gerontopsychiatrisch erkrankte Senioren geeignet sein und legt die Betreuung dieses Personenkreises in ihrem Konzept schlüssig dar.
- 4.1.8 Der Einrichtungsträger hat eine Stellungnahme der Fachstelle für Seniorenplanung einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Förderziele nach Ziffer 1 und der Qualität der Einrichtung (siehe Anlage) beinhaltet.
- 4.1.9 Bei Neubauten hängt die Förderung von dem Erhalt der Baugenehmigung ab.
- 4.1.10 Über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe entscheidet der Kreisausschuss auf der Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Bedarfsfeststellungen und der in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien.

4.2 Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht aus, dass diese Förderung schriftlich in Aussicht gestellt wurde.

4.2.3 Die kommunalen Bewilligungsstellen sind rechtzeitig bei den Planungen einzuschalten und während der Bauphase fachlich zu beteiligen.

4.3 Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen

- 4.3.1 Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie den baulichen und personellen Mindestanforderungen des AVPfleWoqG. Vor Auszahlung der ersten Förderrate ist die entsprechende bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
- 4.3.2 Die Pflegeeinrichtung hat eine den neusten Erkenntnissen in den Bereichen vollstationärer Altenhilfe entsprechende Pflegekonzeption nachzuweisen.

5. **Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Investitionskostenförderung des Landkreises für vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege beträgt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel,

a) bei Neubau jeweils bis zu € 15.000

b) bei Umbau jeweils bis zu € 9.000

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird.

Mit dieser Festbetragsförderung sind alle förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG sowie die Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung abgegolten.

- 5.2 **Bei Modernisierungsmaßnahmen beträgt die Investitionskostenförderung des Landkreises für vollstationäre Einrichtungen, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel, jeweils bis zu 25 % der betriebsnotwendigen förderfähigen Aufwendungen i.S.d. § 71 Abs. 1 AVSG.**

- 5.3 **Bei Einkommens- und Körperschaftssteuer pflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.**

- 5.4 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Qualität der Maßnahme. Diese wird anhand der Anlage „Qualitätskriterien“ sowie des Rahmenkonzeptes „Dementenversorgung“ unter Berücksichtigung von Art der Einrichtung, Struktur der Bewohner und deren Bedürfnissen sowie baulichen Voraussetzungen beurteilt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

6. Verfahren

6.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck „LAP“ (Antrag auf Bewilligungsverfahren für Heime im Landesplan für Altenhilfe).

6.2.1 Fristwahrende Anträge auf Investitionskostenförderung sind **bis spätestens 31. März jeden Jahres** beim Landkreis einzureichen.

Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

6.2.2 Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepläne, der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung sowie eine Betriebskostenkalkulation beizugeben. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen. Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis unaufgefordert mitzuteilen.

Die kompletten Unterlagen müssen bis zum 1. Juni des Antragsjahres dem Landkreis vorgelegt werden, anderenfalls wird der Antrag auf das Förderverfahren abgelehnt.

6.4 Übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen (nach Maßgabe von Ziffer 9.1).

6.5 Liegen mehrere frist- und bedarfsgerechte Anträge vor, die insgesamt den Bedarf übersteigen, werden die Fördermittel gemäß folgender Rangfolge auf die Antragsteller verteilt:

1. Vorhaben, die dem Bedarf in der jeweiligen Versorgungsregion entsprechen
2. Vorhaben, die der Erreichung verbesserter Qualitätsstandards dienen
3. Vorhaben, die der Verbesserung des Brandschutzes dienen

Vorhaben, die gemessen an den Kriterien 1 – 3 gleichrangig sind, werden zu gleichen Teilen gefördert, d.h. bezogen auf den Gesamt- oder Restbedarf wird die jeweils gleiche Anzahl von Pflegeplätzen gefördert.

6.6 Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichen Bescheids.

7. Zweckbindung

7.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend demwendungszweck (Nutzung für Pflege) verwendet werden und die geförderten Plätze vorrangig für LandkreisbürgerInnen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls sind die Fördermittel anteilig für den Zeitraum zurückzuzahlen, in dem diese Maßgaben nicht erfüllt sind.

8. Form der Förderung

8.1 Die Investitionskostenförderung an Gemeinden als Zuwendungsempfänger erfolgt in Form eines Zuschusses, an alle übrigen in Form eines Darlehens.

8.2 Soweit die Förderung darlehensweise erfolgt, gilt folgendes: Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Belegungsbindung (siehe Ziffer 7) wird es erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Rückforderungsanspruch des Landkreises (wie unter Ziffer 9 festgelegt) auf Kosten des Darlehensnehmers zu sichern.

8.3 Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1 Die Mittel werden vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises (siehe Ziffer 6.4) in folgenden Raten ausgezahlt:
- 35 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke, bei Umbau und Modernisierung nach Einrichtung der Baustelle und Beginn der Arbeiten.
 - 55 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes.
 - 10 v.H. frühestens nach der Bezugsfertigkeit und der Vorlage der Schlussbestätigung, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss eine Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

Vor Auszahlung der dritten Rate muss eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellsurkunde sowie Bestätigung des Einrichtungsträgers, über die Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Belegung der Heimplätze vorliegen.

Alternativ ist vor Auszahlung der ersten Rate eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über die Gesamthöhe des Darlehens bzw. vor Auszahlung der jeweiligen Raten eine entsprechende Bankbürgschaft in Höhe der jeweiligen Rate vorzulegen.

- 9.2 Für die übrigen Förderbereiche erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich anfallenden Kosten.
- 9.3 Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Bei Neu- und Umbaumaßnahmen genügt eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden (Schlussbestätigung).
- 10.2 Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet oder die Fördervoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung von Qualitätskriterien nicht beachtet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Mitteilungspflicht

Änderungen, die sich auf die Förderung auswirken (insbesondere Nutzungs-änderung, Änderung der Platzzahlen, Träger- bzw. Betreiberwechsel), sind dem Landkreis – Sozialhilfeverwaltung – unaufgefordert mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Anlage zu Richtlinien für die Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen:

Qualitätskriterien

Dies sind u.a.

Bauliche Qualitätskriterien

- > Einhaltung der baulichen Anforderungen des AVPfleWoqGs, insbesondere der DIN 18040
- > im Sinne des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA, 5. Generation)
- > Türbreiten von 1,20m
- > Keine Zimmer mit reiner Nordlage
- > auch Wohngruppen im Sinne des KDA (4. Generation)
- > 1 Pflegestützpunkt je Stockwerk, zentral
- > Angebot an beschützenden Bewegungsflächen auch im Freien, für Menschen mit demenzieller Erkrankung geeignet

Qualitätskriterien des Pflege- und Betreuungskonzeptes

- > Betreuungs- und Pflegeangebote die den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen
- > Aktivierendes Milieu und aktivierende Pflege
- > Tagesstrukturierende Maßnahmen
- > Therapieangebote intern/extern
- > Räumlichkeiten für Therapie und Aktivierungsmaßnahmen
- > Bewohnerorientierte Arbeitszeiten
- > Kooperation mit ambulanten Diensten
- > Öffnungsgrad der Institution
- > Beratung und Unterstützung der Angehörigen
- > Qualitätssicherungssysteme intern/extern

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Entgeltliste ab 01.01.2014

Der Berndt GmbH - NL St. Erasmus

Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kat. I und II i.S.d.VO 1069/2009 EU

für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding

<u>Entsorgungsart</u>	EUR (€)	19 % MwSt	Gesamtbetrag
Entsorgung von Tierkörpern -nicht Vieh i.S.d.Viehseuchengesetzes			
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg	31,23	5,93	37,16
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.	27,70	5,26	32,96
+ jedes weitere Tier	7,94	1,51	9,45
Katzen (Füchse u. ä.)	25,06	4,76	29,82
+ jedes weitere Tier	5,30	1,01	6,31
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.	13,25	2,52	15,77
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.	7,94	1,51	9,45
Katzen (Füchse u. ä.)	5,30	1,01	6,31
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte			
Abholung von Schlachtnebenprodukten aus Großanfallstellen (Container-entsorgung)			
Transport pro t	30,52	5,80	36,32
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat I bis Kat III	77,23	14,67	91,90
Transport – Mindestentgelt pro Cont.	102,80	19,53	122,33
Sonderfahrten auf Vereinbarung pro angef. Std.	73,89	14,04	87,93
Blut pro t	189,14	35,94	225,08
Sortierte Sonderprodukte pro t	147,11	27,95	175,06
Abh. von Schlachtnebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung			
Kat. 1 / 2 Rohw. v. schlachtenden Metzger			
Anfahrt (für jede Abholung einmalig)	17,67	3,36	21,03
Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung:			
je Stück 120 ltr. Behälter	7,75	1,47	9,22
je Stück 240 ltr. Behälter	14,54	2,76	17,30
je Stück 440 ltr. Behälter	29,08	5,53	34,61
je Stück 660 ltr. Behälter	43,61	8,29	51,90
je Stück 770 ltr. Behälter	48,46	9,21	57,67
je Stck 1.100 ltr. Behälter	67,84	12,89	80,73

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn. pro angef. 100 kg	7,94	1,51	9,45
Sonderentsorgung			
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 € Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä.pro angef. 100 kg Rohm.	nach Aufw. 18,91	3,59	22,50
Dienstleistungen			
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.	21,00	3,99	24,99
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde	35,00	6,65	41,65
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung	15,13	2,87	18,00
Fehlwürfe die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetze führen.	Rg. nach Aufwand		
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten	21,42	4,07	25,49
Standzeiten pro 10 Minuten	16,06	3,05	19,11
Containermiete (einmalig)/Woche	54,64	10,38	65,02
Dauermiete auf Vereinbarung			
Aufschläge auf Normalentgelt :	Samstag = 25 % , Sonntag = 100 % ; Feiertag = 125 %		

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg
Tel. 08638 / 9871-0 Fax. 08638 / 9871-71
email: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com

Internet: www.berndt-gmbh.de

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen